

schrift untersagt werden, der außerdienstlichen Konsums von Cannabis sollte hingegen durch gesetzliche Regelungen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur für bestimmte Berufsgruppen innerhalb der Beamtenschaft reglementiert werden. Dass eine solche Unterscheidung zwischen verschiedenen Berufsgruppen innerhalb des öffentlichen Dienstes grundsätzlich im Sinne des Gesetzgebers ist, kommt bereits im KCanG zum Ausdruck, soweit explizit auf dem Gelände der Bundeswehr der Konsum von Cannabis verboten ist, § 5 Abs. 3 KCanG.

Eine vergleichbare Regelung wäre auch für weitere Sicherheitsorgane wünschenswert, insbesondere, soweit die Beamten Waffenträger sind oder eine spezielle Dienstfahrerlaubnis besitzen. Bei diesen Beamtengruppen ist ein deutlich schärferer Maßstab anzulegen, da das Sicherheitserfordernis am Arbeitsplatz derart erhöht ist, dass die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen aufgrund der allgemeinen Gefährlichkeit des Arbeitsumfelds in der Gesamtschau zurücktreten müssen.<sup>39</sup> In der Konsequenz erscheinen in diesem Kontext sogar verdachtsunabhängige, stichprobenartige Routinekontrollen auf Cannabis legitim. Da es sich auch hierbei um einen weitreichenden Eingriff in die Grundrechte der Beamten handelt, müsste eine gesetzliche Grundlage entsprechend ausgestaltet sein.

## V. Fazit

Nordrhein-Westfalens Innenminister Herbert Reul bringt die Sache auf den Punkt: „Es geht doch nicht, dass Polizistinnen und Polizisten vollgedröhnt zum Dienst erscheinen und sie gehen dann mit der Waffe raus.“<sup>40</sup> In der Tat wirft die Legalisie-

rung des Cannabiskonsums derzeit noch viele Rechtsfragen auf. Wie hiermit zukünftig umgegangen wird, bleibt einerseits der Judikatur überlassen, andererseits werden die Dienstherrn bis dahin wohl einige Entscheidungen treffen und Regelungen erlassen müssen. Voraussichtlich wird man zunächst Erfahrungen sammeln wollen, bevor Konsumverbote für die Beamtenschaft erlassen werden. Denn derzeit gelten mit Blick auf den Konsum von legalen Rauschmitteln für Beamte dieselben Regelungen wie für den Privatmann, weshalb sie aktuell nur sicherstellen müssen, dass sie zum Dienstantritt keine Rückstände mehr im Körper haben.<sup>41</sup> Die obigen Ausführungen haben allerdings gezeigt, dass dieser Rechtszustand auf die Dauer nicht befriedigend sein wird, da mit ihm Unsicherheiten auf Seiten des Dienstherrn, der Beamtenschaft und der Bürger einhergehen.

Im Ergebnis bietet sich ein differenziertes Bild, welches nach einer nuancierten Lösung verlangt. Dabei bieten sich dem Dienstherrn verschiedene Konzepte zur Problemlösung. Mit der Beschreibung des parlamentarischen Wegs zur Reglementierung des außerdienstlichen Konsums, einer verwaltungsinternen Normierung eines Cannabiskonsumverbots im Dienst sowie der Festlegung von Konzentrationsmengen im Blut des Beamten dürfte der Dienstherr indes für Rechtssicherheit sorgen.

39) Vgl. *Maehl*, ARP 2024, S. 36 mit Bezug auf das Arbeitsrecht.

40) <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/reul-cannabis-verbot-polizei-100.html>. Zuletzt abgerufen am 1.6.2024.

41) *Sötje*, in: Lübecker Nachrichten vom 7.6.2024, Kein Joint vor der nächsten Schicht?, S. 7.

# Amtsverschwiegenheit und effektiver Rechtsschutz

Sebastian Baunack und Paul Hothneier

*Kommt es zu dienstrechtlich geprägten Konflikten zwischen Dienstkräften und ihren Dienstherrn, so besteht ein Bedürfnis, dass die Dienstkräfte sich anwaltlich beraten lassen und auch gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen können. Diese Befassung externer Stellen – zu denen auch die Anwaltschaft gehört – mit Angelegenheiten des Dienstverhältnisses steht dabei in einem Spannungsverhältnis zur beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht.*

## I. Einleitung

Der Gesetzgeber ordnet für die öffentliche Verwaltung und die für sie handelnden Beamten in unterschiedlichem Umfang Verschwiegenheit an. Diese Verschwiegenheitspflichten wirken auch in die anwaltliche Beratung und gerichtliche Verfahren hinein. Bei den Dienstkräften und den Dienstvorgesetzten besteht üblicherweise ein geringes Problembewusstsein, solange die Dienstkräfte nicht bei den Sicherheitsbehörden eingesetzt werden. Dies gilt umso mehr, als Rechtsanwältinnen einer eigenen Verschwiegenheitspflicht aus dem Mandatsverhältnis und ihrem Berufsrecht (§ 43a Abs. 2 BRAO) unterliegen und die Gerichte zur Entscheidung über dienstrechtliche Konflikte berufen sind. Das Risiko einer Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit tragen aber die Dienstkräfte, da von ihnen erwartet wird,

sich über ihre Verschwiegenheitspflichten bewusst zu sein. Ihnen droht eine disziplinarrechtliche Maßregelung und gegebenenfalls sogar eine strafrechtliche Verurteilung nach § 353b StGB. Daher soll nachfolgend besprochen werden, unter welchen Voraussetzungen die Verschwiegenheitspflicht gegenüber Rechtsanwälten und Gerichten besteht, wann die Dienstkräfte hierzu eine Aussagegenehmigung erhalten müssen und wie sich die Erteilung einer Aussagegenehmigung durchsetzen lässt.

## II. Grundsätze der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

Die Wahrung der Amtsverschwiegenheit durch die Dienstkräfte ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Abs. 5 GG.<sup>1</sup> Das Erfordernis der Amtsverschwiegenheit dient dem Ziel einer rechtsstaatlich einwandfrei, zuverlässig und unparteiisch arbeitenden öffentlichen Verwaltung.<sup>2</sup> Die strikte Wahrung der Amtsverschwiegenheit ist zur Wahrung der

1) Vgl. BVerwG vom 25.2.1971 – II C 11.70 – BVerwGE 37, 265; BVerwG vom 24.6.1982 – 2 C 91.81 – BVerwGE 66, 39; *Plog/Wiedow*, Bundesbeamtengesetz, 462. EL, Februar 2024, § 67 BBG, Rn. 7; *GKÖD-Weiß*, J 530, Rn. 7.

2) BVerfG vom 28.4.1970 – 1 BvR 690/65 – BVerfGE 28, 191; *Plog/Wiedow* (Fn.1), § 67 BBG, Rn. 7.